

## **Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

Der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte beschließt auf seiner Sitzung am 13.06.2021 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Entsprechend der Festlegung der §§ 5 (2 d) und 7 (3) der Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfolgt die Vergütung nebenberuflicher Lehrkräfte, die in den Städten und Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit einem Lehrauftrag der Volkshochschule tätig sind, auf Honorarbasis. Die Honorare und eventuellen Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

### **§ 2 Honorare**

1. Die Gesamthöhe der Honorare für freiberufliche Lehrkräfte ist in dem jeweils für ein Kalenderjahr geltendem Haushaltsplan festgelegt. Eine Überschreitung ist nur möglich, wenn die Überschreitung durch zusätzliche Erträge gesichert ist.
2. Die Höhe des Honorars ist abhängig von der Art der Kurse, der Qualifikation und Berufserfahrung der Kursleiterin/des Kursleiters. Das Honorar bezieht sich auf je eine erteilte Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.
3. Für die Leitung von Kursen können folgende Honorare vereinbart werden:
  - a) Kurse und Prüfungen (einschließlich Korrekturen)  
zum Erwerb schulischer Abschlüsse gemäß § 32 SchulG M-V bis 30,00 €
  - b) Kurse der Allgemein- und Gesundheitsbildung, Kunst und  
Gestalten, Politik und Gesellschaft (ohne Vorträge und Seminare) bis 21,60 €
  - c) für spezielle und berufliche Bildung, Sprachen,  
Computerkurse bis 26,40 €
  - d) für seminarähnliche Veranstaltungen, Vorträge und  
Workshops bis 35,00 €
  - e) für Sonderkurse und Kurse, die kostendeckend  
geplant werden frei aushandelbar
  - f) Honorare und Aufwendungen für externe Prüfungseinrichtungen  
richten sich nach deren Vorgaben.
4. Unterrichtsstunden, die über den vereinbarten Rahmen hinaus erteilt werden, werden nicht honoriert. Für nicht erbrachte Unterrichtsstunden wird kein Honorar gezahlt.
5. In besonders begründeten Fällen kann von den in Abs. 3 genannten Honoraren abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule.
6. Durch den abgeschlossenen Honorarvertrag kommt kein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis zustande. Sämtliche Steuern und Abgaben einschließlich der Sozialversicherungsleistungen sind von den Dozenten/Dozentinnen zu tragen und sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

### **§ 3 Auslagen**

In begründeten Fällen können Fahrkosten teilweise oder ganz erstattet werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule.

### **§ 4 Fälligkeit der Honorare**

1. Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der Volkshochschule werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig.
2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Honorare ist der Eingang einer Honorarabrechnung. Bei Kurshonoraren sind Zwischenrechnungen nach erteilten Unterrichtsstunden möglich.

### **§ 5 Haushaltsvorbehalt**

1. Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und zur Vergabe sind zu beachten (§ 43 KV M-V).
2. Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingegangen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Neubrandenburg, 22.06.2022

Heiko Karger  
Landrat

-Siegel-

